



**EINWOHNERGEMEINDE
KERNENRIED**

Reglement über die öffentliche Sicherheit

der

Einwohnergemeinde Kernenried

vom 12.06.2006

2. Teilrevision

vom 4. Juni 2018

Die Einwohnergemeindeversammlung Kernenried vom 4. Juni 2018 beschliesst, das Reglement über die öffentliche Sicherheit der Einwohnergemeinde Kernenried vom 12. Juni 2006 sowie die 1. Teilrevision vom 3. Dezember 2012 wie folgt zu ändern:

C Feuerwehr und Zivilschutz

I Feuerwehr

Die Abschnitte C1 bis C3 werden wie folgt geändert respektive gestrichen:

Gegenstand	Art. 28 Die Bestimmungen regeln: - die Übertragung der Aufgaben der Einwohnergemeinde Kernenried an die Einwohnergemeinde Kirchberg BE, - die Ermächtigung des Gemeinderates Kernenried zum Abschluss des Anschlussvertrages, - der Bezug von Feuerwehrersatzabgaben durch die Gemeinde Kernenried.
Grundsatz	Art. 29 ¹ Die Einwohnergemeinde Kernenried (Anschlussgemeinde) überträgt den Bereich Feuerwehr vollumfänglich der Einwohnergemeinde Kirchberg BE (Sitzgemeinde) und unterstellt sich in Feuerwehrbelangen deren Feuerwehrkommando. ² Von der Aufgabenübertragung ausgenommen ist der Bezug der Ersatzabgabe. Die Bemessung der Ersatzabgabe und die Befreiung von der Ersatzabgabe richten sich nach dem Feuerwehrreglement der Sitzgemeinde. ³ Die Anschlussgemeinde überträgt der Sitzgemeinde die Aufgaben im Bereich Feuerwehr mittels Anschlussvertrag. Der Vertrag regelt insbesondere: a) die Mitwirkungsrechte der Gemeinde (Einsitznahme in entscheidbefugte Organe der Sitzgemeinde, b) der Bezug und die Verwendung der Ersatzabgaben, c) die Eigentumsverhältnisse an Immobilien, beweglichem Feuerwehrmaterial und Neuanschaffungen, d) die Folgen einer Auflösung des Vertrages.
Anwendbares Recht	Art. 30 Der Bereich Feuerwehr untersteht dem kommunalen Recht der Sitzgemeinde.
Verantwortlichkeit	Art. 31 ¹ Die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Organe und Angehörigen der Feuerwehr richtet sich nach dem Recht der Sitzgemeinde und nach dem kantonalen Recht. ² Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Sitzgemeinde auch für die Anschlussgemeinde die entsprechenden Verfügungen.
Strafrecht	Art. 32 ¹ Die strafrechtlichen Bestimmungen der Sitzgemeinde im Bereich Feuerwehr gelten auch für die Anschlussgemeinde.

² Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Sitzgemeinde auch für die Anschlussgemeinde die entsprechenden Verfügungen.

Rechtspflege**Art. 33**

¹ Der Erlass von Verfügungen und Beschwerdeverfahren im Feuerwehrwesen richten sich nach dem Recht der Sitzgemeinde sowie nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

² Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Sitzgemeinde auch für die Anschlussgemeinde die entsprechenden Verfügungen.

**Übergangs- und
Schlussbestim-
mungen****Art. 34**

Die Einführung der Feuerwehrdienstpflicht der Sitzgemeinde (zwischen dem 21. und dem 52. Altersjahr) in der Anschlussgemeinde erfolgt per 1. Januar 2019 für die Frauen und Männer der Jahrgänge 1969 bis 1998.

Inkrafttreten

Diese Teilrevision vom 4. Juni 2018 tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten werden die Abschnitte C1 bis C3 im Reglement über die öffentliche Sicherheit vom 12. Juni 2006 sowie die 1. Teilrevision des Reglements über die öffentliche Sicherheit vom 3. Dezember 2012 aufgehoben.

Genehmigung

Die 2. Teilrevision des Reglementes über die öffentliche Sicherheit vom 12. Juni 2006 wurde in der vorliegenden Fassung durch die Einwohnergemeindeversammlung Kernenried am 4. Juni 2018 beraten und angenommen.

Kernenried, 19. Juni 2018

EINWOHNERGEMEINDE KERNENRIED

Der Präsident:


Hans Rudolf Frei

Die Sekretärin:


Rahel Johner

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat die 2. Teilrevision des Reglements über die öffentliche Sicherheit vom 3. Mai 2018 bis 4. Juni 2018 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 18 vom 3. Mai 2018 bekannt.

Kernenried, 19. Juni 2018

Die Gemeindeschreiberin:



Rahel Johner